Evangelische Kirchgemeinde
Bischofszell-Hauptwil
www.internetkirche.ch

Tarife und Bedingungen für die Benutzung von Räumen der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil

Inhalt

1. Angebote und Tarife 2
2. Bedingungen 3
   2.1. Kirchen 3
   2.2. Kirchenzentrum 3
   2.3. Kapelle Oetlishausen 3
   2.4. Trauungen 4
   2.5. Weitere Bestimmungen 4
   2.6. Gültigkeit 5

Evangelische Kirchgemeinde
Bischofszell-Hauptwil
www.internetkirche.ch

1. Angebote und Tarife

Räumlichkeiten / Dienstleistungen	Tarif	Bemerkungen
Kirchen [1]		
Kirche Bischofszell	650.00	inkl. Geläute
Kirche Hauptwil	550.00	inkl. Geläute
zusätzlicher Tag	100.00	Für Proben im Rahmen der Veranstaltung
Kapelle Ötlishausen [2] *(auf Anfrage)*		
Hochzeit in Kapelle	Auf Anfrage	inkl. Geläute
Taufe / Segnung in Kapelle	Auf Anfrage	inkl. Geläute
Kirchenzentrum [3]		
Saal 1/3 mit Tischen und Stühlen	220.00	Ideal für Sitzungen
Saal 2/3 mit Tischen und Stühlen	300.00	Ideal für kleinere Feste bis 40 Personen
Saal 3/3 mit Tischen und Stühlen	400.00	Feste & Bankette bis 120 Personen
Unterrichtsraum / Sitzungszimmer	170.00	
Küche komplett	150.00	
Küche: Nur Kühlschrank (für Catering)	30.00	
Küche: Nur Geschirrspüler (für Catering)	80.00	
Geschirr und Besteck für Menu	2.50	Pro Person (plus: Beschädigung + Bruch)
Geschirr und Besteck für Brunch, Apéro	1.20	Pro Person (plus: Beschädigung + Bruch)
zusätzlicher Tag	100.00	Für Aufbauten im Rahmen der Veranstaltung
Einrichtungen		
Bühne für Kirche Bischofszell	150.00	Inklusive Auf- und Abbau
E-Piano Kirchenzentrum, E-Drum Kirche Hauptwil	50.00	
Dienstleistungen		
Pfarrer (Beerdigung, Trauung) [4]	1'400.00	Gottesdienst und Besprechungen
Organist	300.00	
Umtrunk / Apéro auf dem Kirchenplatz	200.00	Zeitlicher Mehraufwand und Mehrarbeit
Tontechniker (pro Stunde)	50.00	Normale Sprachverstärkung (1 Kopfbügel, 2 Handmikrophone) durch Mesmer bedient

1) Für Gemeindemitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil ist die Benutzung für Kasualien (Taufe, Hochzeit, Abdankung) gratis. Mitglieder einer Evangelischen Kirchgemeinde des Kantons Thurgau oder ortsansässige Vereine (für Konzerte) bezahlen 50%.
2) Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil und der Evangelischen Kirchgemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht, Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hohentannen bezahlen 50%
3) Freiwillig Mitarbeitende gemäss Liste zahlen 50% der Raummiete und 100% der Küchenmiete.
4) Mitglieder ausserkantonaler evangelischer Kirchgemeinde Fr. 700.00

2. Bedingungen

Für Dienstleistungen und Benützung von Räumen und Einrichtungen der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil gelten folgende Bestimmungen:

2.1. Kirchen

a. Für Gemeindemitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil ist die Benutzung für Kasualien (Taufe, Hochzeit, Abdankung) gratis.
b. Mitglieder einer Evangelischen Kirchgemeinde des Kantons Thurgau bezahlen 50%.
c. Mitglieder ausserkantonaler evangelischer landeskirchlicher Kirchgemeinden bezahlen 100%.
d. Mitglieder der Römisch-Katholischen und der Christkatholischen Kirche sowie von Freikirchen (Evangelische Allianz) bezahlen 100%.
e. Mitglieder anderer christlicher Kirchen bezahlen 100%.
f. Ortsansässige Musik-Vereine (für Konzerte) bezahlen 50%.

2.2. Kirchenzentrum

a. Freiwillig Mitarbeitende gemäss Liste zahlen 50% der Raummiete und 100% der Küchenmiete.
b. Ortsansässige Vereine zahlen 75% der Raummiete und 100% der Küchenmiete.
c. Der Raum steht ausschliesslich am gemieteten Tag zur Verfügung. Bei Mieten am Wochenende kann der Sonntag nach Absprache zum Teil als Abbau-Tag benutzt werden. Auf Wunsch ist auch ein Einrichtungstag möglich. Dieser muss aber vom Kirchgemeindeschreiber genehmigt werden und wird gemäss Tarif verrechnet.
d. Die Küche ist komplett gereinigt abzugeben.
e. Die übrigen Räume sind in besenreinem Zustand (Grobreinigung) zu übergeben. Hat die Grobreinigung durch den Mesmer zu erfolgen, wird dies nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3. Kapelle Oetlishausen

Die Kapelle Oetlishausen ist im Privatbesitz. Darum gelten besondere Bestimmungen.

a. Die Benützung der Kapelle Oetlishausen ist für alle Nutzerinnen und Nutzer kostenpflichtig.
b. Die Räumlichkeiten werden nicht für kommerzielle Anlässe vermietet.
c. Die Orgel in der Kapelle darf nur von akkreditierten Personen gespielt werden. Wenn Musik gewünscht wird, muss dies frühzeitig angefragt werden. Wenn keiner der akkreditierten Personen zur Verfügung steht, so darf die Orgel definitiv nicht benutzt werden.
d. Es dürfen nur Kunstblumen gestreut werden.
e. Im Aussenbereich der Kapelle dürfen keine Apéros oder dergleichen veranstaltet werden. Die Kapelle dient lediglich dem Gottesdienst. Für den Apéro wird das nahegelegene Restaurant Hirschen und die Hirschenschür empfohlen.
f. Findet der Apéro / das Abendprogramm in der Hirschenschür statt, so hat die Gesellschaft bereits dort zu parkieren und den Weg bis zur Kapelle zu Fuss zurückzulegen.
g. Bei Anlässen wie Taufen und Hochzeiten muss von Seiten des Mieters / der Mieterin eine verantwortliche Person gestellt werden, die das Parkreglement durchsetzt und verantwortet.
h. Die Zufahrtsstrasse zum Schloss ist jederzeit freizuhalten.

i. Rund um die Kapelle hat es eine schöne Gartenanlage, die nicht betreten werden darf. Auch der Baum vor der Kapelle ist nicht zum Klettern da. Eltern haben besonders auf ihre Kinder zu achten.

2.4. Trauungen

a. Für den Aufbau oder die Probe für eine Hochzeit am Samstag, steht die Kirche in der Regel am Freitag ab 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Weitere Probe-Termine mit Benutzung der Kirche gelten als zusätzlichen Tag und werden in Rechnung gestellt.
b. Die Kirche steht an den Samstagen für Proben erst ab 10.00 Uhr zur Verfügung. Nicht lärmverursachende Einrichtungsarbeiten (z.B. Blumenschmuck) dürfen aber schon vorher erledigt werden. Zudem muss evtl. auf Orgelproben Rücksicht genommen werden.
c. Die Reservation der Kirchenräume für alle Proben und Aufbauarbeiten muss verbindlich und mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Kirchgemeindeschreiber eingereicht werden. Nur durch dessen Zusage gelten die Reservationen als bestätigt.
d. Dekoration und Einrichtungen müssen unmittelbar nach der Hochzeit wieder entfernt werden. Die Räume müssen in den Ursprungzustand gebracht werden. Die Abnahme mit dem Mesmer ist bis 16.30 Uhr zu erledigen.

2.5. Weitere Bestimmungen

a. Die Kirchen und die Kapelle werden nur an Personen oder Organisationen vermietet, die sich mit dem christlichen Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses identifizieren können.
b. Organisation, Verwaltung und Reinigung sind in den Tarifen inbegriffen. (ausgenommen Küche Kirchenzentrum)
c. Die Miete der Kirchen, des Kirchenzentrums und der Kapelle ist nur mit Einbezug des Mesmers möglich. Eine über das übliche Mass hinausgehende Beanspruchung des Mesmers / der Mesmerin, insbesondere für ausserordentlichen Reinigungsaufwand, wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
d. Die Benutzung eines Beamers ist in den Tarifen inbegriffen, muss jedoch angemeldet werden. Das Notebook ist selbst mitzubringen. Es steht ein HDMI-Anschluss zur Verfügung.
e. Die technischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur durch den Mesmer / die Mesmerin bedient. Das Mischpult in den Kirchen kann nach Prüfung und Genehmigung des Kirchgemeindeschreibers auch durch eine externe Fachperson bedient werden.
f. Der Flügel in der Kirche darf benutzt werden. Die Instrumente sind sorgfältig zu behandeln.
g. Es ist untersagt, Nägel oder jegliche Fremdkörper, welche die Oberfläche von Wänden oder Decken beschädigen können, anzubringen. Auch dürfen keine Teppiche auf den Boden geklebt werden, oder Dinge mit Klebsteifen an den Wänden aufgehängt werden. Generell darf nichts angebracht werden, dass Rückstände verursachen könnte.
h. Beschädigungen sind umgehend dem Mesmer / der Mesmerin zu melden. Sachbeschädigungen jeglicher Art werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
i. Der Mesmer / die Mesmerin bestimmt bei der Abnahme der gemieteten Räume, ob sich die Übergabe an die Vereinbarung hält. Ansonsten wird eine zusätzliche Rechnung gestellt.
j. Bei allen Anlässen, die nicht durch Organe der Kirchgemeinde durchgeführt werden, muss sich eine volljährige Person für die Benutzung der Räume verantwortlich zeichnen. Der Mesmer / die Mesmerin betreut die Anlässe in der Kirche während ihrer Dauer.

k. Wird ein reservierter Raum nicht benutzt, so wird der Tarif, je nach Zeitpunkt der Abmeldung, wie folgt gekürzt:
   - 3 Tage und mehr im Voraus — Gebühr entfällt
   - 1-2 Tage im Voraus — 50% Reduktion
   - Gleichentags — keine Reduktion

l. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten und den damit verbundenen Anlagen. Alle Entscheide bleiben dem Kirchgemeindeschreiber und der Kirchenvorsteherschaft nach ihrem freien Ermessen vorbehalten.

m. Für die Verwaltung der kirchlichen Räumlichkeiten ist der Kirchgemeindeschreiber zuständig. Reservationen müssen frühzeitig mittels Gesuchs per Post oder per Mail eingereicht werden.

Evangelische Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil
Adrian Rüegger
Niederbürerstrasse 6
9220 Bischofszell

adrian.ruegger@internetkirche.ch
+41 71 422 24 22

2.6. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde am 05.05.2023 von der Kirchenvorsteherschaft genehmigt und ist per 01.06.2023 gültig.

Die Kirchenpflege	Der Kirchgemeindeschreiber
Vreni Edelmann	Adrian Rüegger